

# **ZH\_OBERGERICHT SB140327 vom 2. Dezember 2014**

ZH Obergericht, 2014-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140327](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140327)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140327 du 2 décembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140327 del 2 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bezüglich den Verfahrensgang kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Prozessgeschichte verwiesen werden (Urk. 32 S. 2f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 2. Oktober 2013 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 110.-- und einer Busse von Fr. 300.-- bestraft wurde (Urk. 5), gegen den der Beschuldigte am 25. Oktober 2013 Einsprache erheben liess (Urk. 7/1). Nach durchgeführter Untersuchung hielt die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest und überwies diesen mit Verfügung vom 24. März 2014 ans Bezirksgericht Bülach zur Beurteilung (Urk. 12). Dabei hat der Strafbefehl als Anklageschrift zu gelten (Art. 356 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

Am 20. Mai 2014 fand die vorinstanzliche Hauptverhandlung statt. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, wurde der Beschuldigte der vorsätzlichen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 600.-- bestraft.

### **E. 3**

Gegen dieses vorerst unbegründet zugestellte Urteil meldete die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland mit Eingabe vom 27. Mai 2014 fristgerecht Berufung an (Urk. 26). Der begründete Entscheid wurde der Staatsanwaltschaft am 25. Juni 2014 zugestellt (Urk. 28), die mit Eingabe vom 14. Juli 2014 fristgerecht ihre Berufungserklärung einreichte (Urk. 33). Mit Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. August 2014 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 35). Die Verteidigung verzichtete auf Anschlussberufung und reichte die nötigen Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten zu den Akten (Urk. 37, Urk. 38/1-3).

- 5 -

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat sich zur polizeilichen Geschwindigkeitsmessung ausführlich und zutreffend geäußert. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 32 S. 5f., S. 11; Art. 82 Abs. 4 StPO). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist zu betonen, dass die Messung auf einer geraden Strecke, erst nach der vom Beschuldigten erwähnten Linkskurve erfolgte. Dies ergibt sich aus der den Akten beiliegenden Videoaufzeichnung bzw. den Fotoausdrucken (Urk. 8/2 und 3). Weiter befand sich der dem Beschuldigten entgegenkommende "Audi"

entgegen der Verteidigung im

- 8 - Zeitpunkt der Messung nicht im Messbereich des Lasermessgeräts, sondern hatte den Beschuldigten bereits gekreuzt und befand sich weiter dorfeinwärts. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Videoaufzeichnung (vgl. Urk. 8/2). Das Eichzertifikat des verwendeten Lasergeschwindigkeitsmessgeräts sowie die Ausbildungsbestätigung der kontrollierenden Polizeibeamtin liegt bei den Akten. Es bestehen somit keine Anzeichen für eine nicht korrekte Geschwindigkeitsmessung. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der vom Verteidiger geltend gemachte Toleranzabzug von 10 km/h, welcher bei einer Messung in einer Kurve vorzunehmen sei, nur für stationäre Radarmessungen Anwendung findet. Dies ergibt sich aus der Systematik der vom Verteidiger zitierten technischen Weisungen des UVEK über Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr sowie daraus, dass gemäss den Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr des ASTRA, Ziff. 7.2., eine Korrektur des Messwinkelfehlers bei Messungen mit Lasergeschwindigkeitsmessgeräten nicht zulässig ist, da sich Messungen in Kurven stets zu Gunsten des Kontrollierten auswirken. Mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft ist somit davon auszugehen, dass der Beschuldigte (nach Abzug der Sicherheitsmarge) mit 76 km/h unterwegs war und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von innerorts 50 km/h um 26 km/h überschritt. Ebenso hat sich die Vorinstanz mit den weiteren Vorbringen des Beschuldigten und seines Verteidigers zutreffend auseinandergesetzt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 32 S. 13f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Demnach war dem Beschuldigten - entgegen seiner Darstellung - bewusst, dass er sich noch im Innerortsbereich befand. Der Beschuldigte anerkannte auch heute, die fragliche Strecke zu kennen, weshalb zum Einen erwartet werden kann, dass er wusste, dass dort die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h gilt; und zum Anderen ist die Tafel am Dorfausgang, welche das Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 km/h signalisiert, deutlich und weit im Voraus erkennbar.

## **E. 5**

Wer Verkehrsregeln des SVG oder der dazugehörigen Vollziehungsvorschriften verletzt, begeht eine Übertretung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG und wird mit einer Busse bestraft. Nach Art. 90 Abs. 2 SVG wird schwerer bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Allseits unbestritten ist, dass der Be-

- 9 - schuldigte mit seiner Geschwindigkeitsüberschreitung zumindest den Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 lit. a. VRV erfüllte.

## **E. 6**

Die Vorinstanz legte in zutreffender Weise die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG dar, worauf verwiesen werden kann (Urk. 32 S. 7f. Ziff. 4.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz und die Verteidigung vertraten die Ansicht, dass sich der Beschuldigte lediglich einer einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gemacht hat, dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die konkreten Umstände zu prüfen seien und eine Einzelfallprüfung vorzunehmen sei (Urk. 32 S. 8-10; Urk. 44 S. 4). Dem ist aufgrund der aktuell bestehenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht beizupflichten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die objektiven und grundsätzlich auch die subjektiven Voraussetzungen einer groben Verkehrsregelverletzung

im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 35 km/h oder mehr, auf nicht richtungsgetrenten Autostrassen sowie Autobahnausfahrten um 30 km/h oder mehr und innerorts um 25 km/h oder mehr überschritten wird. Letzteres gilt auch für sogenannt atypische Innerortsstrecken mit einer gegenüber der allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h erhöhten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h (Urteile des Bundesgerichts vom 25. August 2004, 6S.99/2004, E. 2.3 und vom 9. Dezember 2010, 6B\_772/2010, E. 2.4, je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.1**

Die vorliegend zu beurteilende Strecke liegt wie vorstehend (Ziff. 4) ausgeführt, und auch seitens der Verteidigung anerkannt, in einem Innerortsbereich mit signalisierter Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Weiter wurde festgestellt (vgl. Ziff. 4 vorstehend), dass der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge um 26 km/h überschritten hat. Der Verteidiger macht geltend, es handle sich vorliegend nicht um eine typische Innerortsstrecke. Die Strecke führe mehr oder weniger über freies Land, es bestehe freie Sicht, und es habe lediglich auf der linken Seite ein Trottoir. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass es fraglich sei, ob es so etwas wie eine "typische" Innerorts- oder Ausserortsstrecke überhaupt gebe. So würden sich zum Beispiel Aus-

- 10 - serortsbereiche in dicht besiedelten Agglomerationen mitunter kaum von Innerortsstrecken im Bereich von Weilern oder gegen Ausgang von Dörfern unterscheiden. Zu beachten sei auch, dass der Übergang vom Innerortsbereich zum Ausserortsbereich häufig fließend sei und es sich bei so genannten atypischen Innerortsstrecken meist nur um kurze bis sehr kurze Strassenstücke handle. Gerade auf solchen Strecken würden Fahrzeuglenker aber häufig zu nachlassender Aufmerksamkeit bzw. Disziplin neigen, weshalb die Einhaltung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit besonders unerlässlich sei. Auf etwas atypischen Innerortsstrecken erfordere die im Vergleich zu Strassen ausserhalb von Ortschaften grundsätzlich erhöhte Gefahrenlage eine grobe Verkehrsregelverletzung schon bei Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 25 km/h ungenügend der konkreten Verhältnisse anzunehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 25. August 2004, 6S.99/2004, E. 2.4). Zu den konkreten örtlichen Verhältnissen ist Folgendes festzuhalten: Es ist zwar richtig, dass sich das erwähnte Primarschulhaus und die Tafel, welche vor Kindern warnt, weiter unten, vor dem Messbereich, befindet. Auf der zu beurteilenden Strecke in Fahrtrichtung des Beschuldigten gesehen links - im Bereich der Geschwindigkeitsmessung - liegt jedoch ein Mehrzweckgebäude der Schule ... mit Schwimmbad, Turnhalle mit Bühne sowie dem Büro des Schulleiters und der Schulpsychologin (vgl. Homepage der Schulgemeinde ..., www.....ch). Kurz vor dem Dorfausgang auf derselben Seite befindet sich zudem noch ein Schützenhaus. Die ...strasse in ... ist an der in Frage stehende Stelle links mit einem Trottoir versehen (vgl. Urk. 3), und im Bereich der Geschwindigkeitsmessung gibt es zwei Ein- bzw. Ausfahrten von Nebenstrassen (vgl. Urk. 8/3). Es kann dem Verteidiger somit nicht beigeprüft werden, dass die Strecke im Geschwindigkeitsmessbereich mehr oder weniger über freies Land führt. Auf der linken Seite, in Fahrtrichtung gesehen, gibt es wie erwähnt mehrere Häuser, und die Strecke befindet sich auch optisch erkennbar noch im Innerortsbereich. Aufgrund des Mehrzweckgebäudes mit Turnhalle, Bühne und Schwimmbad ist mit einem gewissen Verkehrsaufkommen zu rechnen, dies auch am Abend, da ein Mehrzweckgebäu-

de bekanntlich auch abends von Vereinen genutzt wird, ebenso das Schützenhaus. Es geht entgegen der Verteidigung nicht nur um eine Gefährdung von Kin-

- 11 - dern, sondern auch der übrigen Verkehrsteilnehmer. Die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung befindet sich daher nachvollziehbar erst nach den genannten Gebäuden und Ein- bzw. Ausfahrten. In objektiver Hinsicht liegt somit keine Ausnahmesituation vor, welche es rechtfertigen würde, von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen. Der Beschuldigte fuhr im Innerortsbereich, weit vor der Tafel, welche die Aufhebung der Höchstgeschwindigkeit signalisiert, 26 km/h zu schnell, weshalb er in objektiver Hinsicht die Verkehrsregeln in schwerer Weise verletzt hat.

### **E. 6.2**

Eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG ist bei vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung strafbar (Art. 100 Ziff. 1 SVG). Der Beschuldigte gab zu, die Strecke zu kennen und diese schon mehrmals gefahren zu sein. Die Tafel betreffend der Aufhebung der Höchstgeschwindigkeit ist zudem gut sichtbar. Zu Gunsten des Beschuldigten ist jedoch davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt der Messung nicht genau wusste, wie schnell er fuhr. Er führte aus, er habe in der Linkskurve, kurz vor der Messung, zum letzten Mal auf den Tacho geschaut. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass der Beschuldigte, um eine Geschwindigkeit von 76 km/h zu erreichen, deutlich auf das Gaspedal drücken musste, da die Strasse im Messbereich bergauf führt und er auch kein sportliches Auto fuhr. Der Beschuldigte hat somit aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht beachtet, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 26 km/h überschritten hat. Aufgrund dessen, dass er die Strecke kannte und die Signalisation gut sichtbar war, ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, wenn auch im Grenzbereich zum Eventualvorsatz.

### **E. 7**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 8**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 17 - – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

### **E. 9**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 2. Dezember 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Weinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.